

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 251/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hersch R.,

S. Place, B., N.,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Justizrat , und

Dr. , -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Kläger und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Aufhebungsklage (§ 213 ZPO) ist zulässig. Offenbleibt, ob, wie das Berufungsgericht annimmt, entsprechend § 81 ZPO die Prozeßvollmacht allgemein auch zu den Prozeßhandlungen ermächtigt, die durch eine Aufhebungsklage veranlaßt werden. Die hier den Rechtsanwälten Dr. F. [REDACTED] und Dr. J. [REDACTED] am 14. Februar 1955 erteilte Vollmacht war nicht auf die Vertretung im früheren Klageverfahren beschränkt. Nach ihrem Inhalt umfaßte sie auch die Vertretung im Verfahren der Aufhebungsklage. Eine Beendigung der Vollmacht ist dem beklagten Land nicht angezeigt worden. Die Zustellung der Klageschrift an den bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. J. [REDACTED] am 13. Januar 1969 war deshalb wirksam und die Klage damit ordnungsgemäß erhoben.

Der Berufungsrichter hat die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 BEG festgestellt und die Ermessensausübung bestätigt. Seine Erwägungen liegen

- 3 -

auf tatsächlichem Gebiet und berücksichtigen die Umstände des Einzelfalles. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Mai

Henkel

